



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

An das
Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie NRW
40190 Düsseldorf

Stellungnahme zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans

Beteiligungsverfahren gem. §§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m 13 LPIG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalrat Detmold begrüßt ausdrücklich die Zielsetzungen der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Sie bilden eine gute Balance aus notwendiger Flexibilisierung/Beschleunigung von Planungs- und Entscheidungsprozessen, der Stärkung der Verantwortung der Planungsregionen, dem Schutz der natürlichen Ressourcen und der Gewährleistung einer nachhaltigen Flächenentwicklung.

Besonders hervorzuheben ist die Zielsetzung des Entwurfs, wertvolle Flächen und Ressourcen zu sichern und zugleich den Weg für klimagerechtes Wachstum zu ebnen. Der Regionalrat Detmold unterstützt das Bestreben, eine ausgewogene Balance zwischen ökologischen und ökonomischen Zielen zu erreichen.

Zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen nimmt der Regionalrat Detmold wie folgt Stellung:

Ziel 2-3 LEP NRW (Siedlungsraum und Freiraum):

Der Regionalrat Detmold begrüßt ausdrücklich die z.T. neu formulierten und wiederaufgenommenen Ausnahmen in Ziel 2-3, welche Bauleitplanungen im regionalplanerischen Freiraum ermöglichen.

Die Anwendung der Ausnahmen der LEP-Fassung 2019 hat sich in der Planungspraxis zwischen 2019 und 2024 ausdrücklich bewährt. Mit Blick auf die Siedlungsstruktur in der Planungsregion OWL tragen sie zu einer effizienten Nutzung und zum Erhalt vorhandener Infrastrukturen bei und

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>



leisten einen wichtigen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung. Kommunale und private Investitionsvorhaben konnten auf der Basis der Ausnahmen schnell und unbürokratisch ermöglicht werden.

Ausdrücklich weist der Regionalrat Detmold darauf hin, dass die kommunale Familie und die Regionalplanungsbehörde mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme sehr verantwortlich mit den Ausnahmevorschriften umgegangen sind. Die bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsnutzungen und die anzustrebende Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte bzw. auf die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsbereiche werden dadurch nicht in Frage gestellt oder erschwert.

Der Regionalrat Detmold regt ergänzend an, dass Flüchtlingsunterkünfte zusätzlich in das Spektrum der nach Spiegelstrich 5 möglichen baulichen Anlagen mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung der Kommunen aufgenommen werden. Diese Erweiterung würde den dringenden Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete berücksichtigen und den Planungs- bzw. Umsetzungsprozess deutlich vereinfachen und beschleunigen. Das künftige Flüchtlingsgeschehen ist nicht vorhersehbar und wie die Vergangenheit gezeigt hat, sind schnelle und unbürokratische Realisierungsmöglichkeiten wesentliche Voraussetzungen dafür, Unterkunftsmöglichkeiten auf der Ebene der Kommunen und des Landes bereit zu stellen.

Kommunen sollten daher die Flexibilität erhalten, im Ausnahmefall schnell eine entsprechende Siedlungsentwicklung im festgelegten Freiraum, z.B. durch die Nachnutzung bestehender Gebäude oder die Nutzung unmittelbar an den Siedlungskern angrenzender Freiflächen, realisieren zu können.

Mit Blick auf die angestrebte Integration könnte in den Erläuterungen ergänzend klargestellt werden, welche Fallgruppen die Ausnahmeregelung umfasst.

Mit Blick auf den angestrebten sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche regt der Regionalrat Detmold folgende Änderung in den Ausnahmevorschriften im Ziel 2.3 LEP NRW an:

Die zweite Ausnahmeregelung sollte dahingehend ergänzt werden, dass Nachfolgenutzungen für die überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Teile von Abgrabungsflächen im Rahmen der Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn die angestrebte Nutzung Bestandteil eines Nachnutzungs-/Rekultivierungskonzeptes ist und diese Fläche nur einen untergeordneten Teil der ehemaligen Abgrabungsfläche umfasst.



Bei den angesprochenen Teilflächen handelt es sich häufig um Standorte, die bereits über Jahre baulich/gewerblich genutzt wurden. Nach der Aufgabe der Hauptnutzung besteht hier die Möglichkeit, dass bereits bauliche vorgeprägte Flächen, die häufig auch über eine gute Anbindung an bestehende Infrastruktur verfügen, einer neuen Nutzung zugeführt werden können. Die Einbindung in ein Nachnutzungs- bzw. Rekultivierungskonzept soll sicherstellen, dass sich die gewerblichen Nachnutzungen sinnvoll und standortangepasst in eine Gesamtplanung für die zukünftige Entwicklung einpassen und diese nicht behindern bzw. unmöglich machen.

Ziel 2-4 LEP NRW (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum):

Der Regionalrat Detmold begrüßt die Wiederaufnahme des Ziels, das eine maßvolle Weiterentwicklung bestehender Ortsteile im regionalplanerischen Freiraum ermöglicht und so einen wesentlichen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der betroffenen Ortsteile leistet. Die Regelung unterstützt die kommunale Bauleitplanung und hat sich in der Anwendung der LEP-Fassung 2019 in der Planungspraxis zwischen 2019 und 2024 bewährt. Besonders unterstrichen wird ihr Beitrag zum Erhalt und zur nachhaltigen Nutzung bestehender Infrastrukturen. Die Ausnahmeregelung stärkt die Ortsteile und sichert bzw. fördert deren Lebendigkeit und Attraktivität.

Ausdrücklich weist der Regionalrat Detmold darauf hin, dass die kommunale Familie und die Regionalplanungsbehörde mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme sehr verantwortlich mit den Ausnahmevorschriften umgegangen sind. Die bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsnutzungen und die anzustrebende Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte bzw. auf die im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche werden dadurch nicht in Frage gestellt oder erschwert.

Ziel 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung):

Der Regionalrat Detmold begrüßt den neu in Ziel 6.1-1 eingefügten Absatz zur Brachflächenentwicklung (Nicht-Anrechnung als Flächenreserven). Die Festlegung kann zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung beitragen, da sie auf den Abbau von Hemmnissen bei der Reaktivierung von Brachflächen abzielt. Darüber hinaus bestehen keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die bedarfsgerechte und nachhaltige Siedlungsentwicklung in der Planungsregion OWL. Vor diesem Hintergrund wird um Prüfung gebeten, ob die Vorschrift nicht auf alle Brachflächen ausgedehnt werden kann.



Grundsatz 6.1-2 LEP NRW (Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)):

Der Regionalrat Detmold unterstützt ausdrücklich die Festlegung der Regelungsinhalte als Grundsatz und begrüßt, dass keine starren landesweiten oder teilregionalen Vorgaben im LEP NRW festgelegt werden. Die Intention des Grundsatzes, die eine ausgewogene Balance zwischen einem sparsamen, vorausschauenden Umgang mit der Ressource Fläche und einer bedarfsgerechten Entwicklung verfolgt, wird positiv gewertet.

Der Regionalrat Detmold unterstützt ausdrücklich den regionalen und kooperativen Ansatz zur Erarbeitung der im Grundsatz genannten Konzepte. Dieser Ansatz berücksichtigt die unterschiedlichen Planungskulturen und die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen und Entwicklungen in den einzelnen Regionen. Er stärkt die Verantwortung der Planungsregionen und wirkt auf eine nachhaltige und zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen Regionalplanung und kommunaler Familie hin.

Bei der Entwicklung der steuerungsrelevanten Datenbasis soll auf vorhandene valide Daten, wie z.B. die des Siedlungsflächenmonitorings, zurückgegriffen werden, um unnötige bürokratische Hürden und Aufwendungen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere auch berücksichtigt werden, dass die Regionalplanung keinen bzw. nur wenig direkten Einfluss auf die Entwicklung der Verkehrsflächen hat und im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings zu diesem Bereich keine Daten vorliegen bzw. erhoben werden können.

Angeregt wird zudem, dass das Evaluationskonzept auf der Ebene des Landes gemeinsam mit den Planungsregionen erarbeitet wird. Bei der Evaluation und der Ausgestaltung der Konzepte sollte klargestellt werden, dass diese nur steuerungs- und regionalplanerisch relevante Nutzungen in den Blick nehmen.

Grundsatz 6.1-8 LEP NRW (Wiedernutzung von Brachflächen):

Der Regionalrat Detmold begrüßt die Ergänzung des Grundsatzes, der eine sinnvolle Nachnutzung bereits gewerblich oder industriell geprägter Flächen fördert.

Grundsatz 6.1-10 LEP NRW (Spielräume für die Bauleitplanung):

Der Regionalrat Detmold begrüßt ausdrücklich die Verankerung der „Flex-Modelle“ im LEP NRW.



Die Notwendigkeit und die Praxistauglichkeit dieses Ansatzes haben sich bei der Neuaufstellung des Regionalplans OWL gezeigt, bei der die regionalplanerische Standort- und Mengensteuerung erstmals entkoppelt wurden. Mit Blick auf die anzustrebende flächensparende Siedlungsentwicklung wird unterstrichen, dass die Mengensteuerung durch die textlich festgelegten Flächenkontingente auch bei Anwendung der „Flex-Modelle“ nach wie vor konsequent Anwendung findet.

Die regionalplanerische Steuerung und Flexibilisierung bei der Standortentwicklung können auf dieser Grundlage in eine gute Balance gebracht werden, ohne dass es zu einer ungesteuerten oder verstärkten Flächeninanspruchnahme für Siedlungsnutzungen kommt.

Die Ausgestaltung des Grundsatzes trägt den unterschiedlichen Planungskulturen und Herausforderungen in den einzelnen Planungsregionen Rechnung. Die „Flex-Modelle“ tragen dazu bei, Planungsprozesse effizienter zu gestalten, Regionalplanänderungsverfahren zu verringern, bürokratische Hürden abzubauen, Bauland schneller zu mobilisieren, kommunale Handlungsspielräume zu vergrößern, Bodenpreisentwicklungen zu dämpfen und Investitionen zu fördern.

Ziel 6.5-2 LEP NRW (Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen):
Der Regionalrat Detmold begrüßt die Klarstellung des Ziels sowie die Ergänzung der zugehörigen Erläuterungen, die sich auf die aktuelle Rechtsprechung stützen (sog. Euskirchen-Urteil vom 21. April 2023).

Grundsatz 7.4-8 LEP NRW (Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren):

Der Regionalrat Detmold begrüßt ausdrücklich den neuen Grundsatz. Gerade mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels gewinnen der Hochwasserschutz und die Berücksichtigung von Hochwassergefahren deutlich an Relevanz.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL ist den Belangen des Hochwasserschutzes entsprechend den Inhalten des neuen Grundsatzes bereits Rechnung getragen worden.

Ziel 7.2-3 LEP NRW (Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur):

Der Regionalrat Detmold begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung, die im Regionalplan festgelegten BSN vor entgegenstehenden Nutzungen zu si-



chern. Die Neuformulierung der Ausnahmetatbestände für die Inanspruchnahme von Gebieten zum Schutz der Natur (GSN) bzw. Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) im Ziel 7.2-3 wird durch den Regionalrat Detmold ausdrücklich begrüßt.

Die Ausnahmeregelungen beziehen sich nun nicht mehr auf die GSN, sondern direkt auf die BSN. Diese neue Systematik wird vom Regionalrat Detmold positiv bewertet. Sie dient der Vereinheitlichung von Verfahren und bietet Gewähr für eine landesweit einheitliche Vorgehensweise.

Die Ausnahmen sind nur auf wenige Planungen und Maßnahmen begrenzt. Dies trägt der herausragenden Bedeutung der BSN für den regionalen Biotopverbund Rechnung. Diese Ausnahmeregelungen sind praxisorientiert. Gerade bei linienhaften Infrastrukturanlagen ist eine Inanspruchnahme von BSN auch unter Berücksichtigung von Alternativtrassen oft nicht zu vermeiden. Gerade der Ausbau der Energieversorgungsleitungen ist für das Gelingen der Energiewende von herausragender Bedeutung.

Auch der Regionalplan OWL sieht bereits vergleichbare Ausnahmeregelungen für Energieversorgungsleitungen vor. Darüber hinaus enthält der Regionalplan OWL regionsspezifisch weitere Ausnahmen, die sich auf bestimmte Arten von Freiflächen-Solarenergieanlagen oder auf die Funktionssicherung öffentlicher Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG beziehen. Gerade mit Blick auf die enge Verzahnung von LEP NRW, Regionalplanung und Landschaftsplanung ist es erforderlich, den nachgeordneten Planungsebenen Gestaltungsspielräume für sachgerechte Lösungen offen zu halten.

Daher wäre es zielführend, wenn die Ausnahmeregelungen des LEP NRW einen übergeordneten Rahmen bilden würden, der auf der Ebene der Regionalplanung ergänzt und konkretisiert werden kann. Hierdurch kann regionalen Anforderungen flexibel Rechnung getragen werden. Darüber hinaus wird vermieden, dass die Regionalpläne in einem aufwendigen Zielabweichungs- oder Änderungsverfahren an die Ausnahmeregelungen des LEP NRW angepasst werden müssen.

Der Regionalrat Detmold regt an, die Festlegungen bzw. die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, dass die Ausnahmeregelungen auf der Ebene der Regionalplanung ergänzt/konkretisiert werden können. Alternativ sollte geprüft werden, ob Ausnahmeregelungen, die z.B. im Regionalplan OWL festgelegt sind, sich für eine landesweite Anwendung eignen und entsprechend in den LEP NRW aufgenommen werden können.



Insgesamt werden die Änderungen begrüßt. Sie dienen der Verfahrensbeschleunigung, sind praxisorientiert und gewährleisten eine landesweit einheitliche Vorgehensweise. Durch die klar definierten Ausnahmeregelungen wird die Inanspruchnahme der BSN begrenzt. Dies trägt der Bedeutung der BSN als Kernräume des Biotopverbundes und damit der Erhaltung der Biodiversität Rechnung.

Grundsatz 7.3-1 LEP NRW (Walderhaltung):

Mit Blick auf die unterschiedlichen Waldflächenanteile in den Regionen ist es für die Sicherung und Entwicklung des Waldes von herausragender Bedeutung, dass für die Regionalplanung ein angemessener Planungsspielraum verbleibt, um so regionsspezifisch die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche an den Wald zu einem Ausgleich zu bringen. Der Regionalrat Detmold regt an, in den Erläuterungen des LEP NRW auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Ferner regt der Regionalrat Detmold an, in den Erläuterungen zum Grundsatz 7.3-1 LEP NRW den Hinweis aufzunehmen, dass Waldflächen, die in den Regionalplänen als Waldbereiche festgelegt sind, Vorrang vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen haben und damit der Schutz der regionalplanerisch gesicherten Waldbereiche über den allgemeinen Schutz des Grundsatzes 7.3-1 LEP NRW hinausgeht.

Grundsatz 7.3-2 LEP NRW (Festlegung von Waldbereichen in den Regionalplänen):

Bereiche, die perspektivisch als Wald entwickelt werden sollen (Waldentwicklungsgebiete), werden im Regionalplan OWL aus rechtlichen Erwägungen und praktischen Erfahrungen nicht festgelegt. Entsprechend der Empfehlungen des forstlichen Fachbeitrags werden im Regionalplan OWL zur Neuaufforstung/Waldvermehrung textliche Festlegungen im Grundsatz F 25 (Waldvermehrung) getroffen. Demnach soll vorrangig in waldarmen Kommunen des Planungsraums eine Erhöhung des Waldflächenanteils angestrebt werden.

Die Aufgabe, Flächen zu verorten, in denen vorrangig Wald entwickelt werden soll, wird durch den Regionalplan OWL auf die Landschaftsplanung verlagert. Auf dieser Planungsebene können in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald & Holz NRW und der Landwirtschaftskammer NRW sachgerecht geeignete Flächen unter Abwägung als Belange ermittelt und lokalisiert werden.



Vor diesem Hintergrund begrüßt der Regionalrat Detmold ausdrücklich, dass für die Ebene der Regionalplanung keine Verpflichtung besteht, „Waldentwicklungsgebiete“ zu verorten und zeichnerisch festzulegen.

Ziel 7.3-3 LEP NRW (Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen)

Der Regionalrat Detmold begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung, die im Regionalplan OWL festgelegten Waldbereiche vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Mit Blick auf die Ausnahmeregelungen wird auf die Darlegungen zum Ziel 7.2-3 LEP NRW verwiesen.

Grundsatz 7.3-4 LEP NRW (Alternativenprüfung Betriebserweiterungen)

Im Sinne der einheitlichen Anwendung regt der Regionalrat Detmold an, den Grundsatz 7.3-4 LEP NRW dahingehend zu ergänzen, dass für alle im Ziel 7.3-3 LEP NRW genannten und angeregten Ausnahmetatbestände eine Alternativenprüfung festgelegt wird.

Die Klarstellung trägt dazu bei, die rechtlich gebotene Prüfung zumutbarer Standortalternativen auch außerhalb des Zielteils abzusichern. Eine solche Regelung stärkt die fachliche Qualität der Abwägung und ermöglicht eine transparente Handhabung bei der Inanspruchnahme von Waldbereichen.

Grundsatz 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte)

Der Regionalrat Detmold regt an, den gestrichenen Absatz im Grundsatz 7.5-2 LEP NRW beizubehalten. Ergänzend sollte in den Erläuterungen der Hinweis aufgenommen werden, dass die Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft als landwirtschaftliche Kernräume gesichert werden. Dies schließt allerdings nicht aus, dass auch außerhalb der Kernräume wertvolle Flächen liegen können.

Die Erfahrungen in der Planungsregion OWL belegen, dass auch außerhalb der landwirtschaftlichen Kernräume Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft liegen können.

Grundsatz 7.5-3 LEP NRW (Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume):

Die Aufnahme des Grundsatzes wird ausdrücklich begrüßt.

In der Planungsregion OWL erfolgte bereits im Jahr 2008 im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn – Höxter die Festlegung von landwirtschaftlichen



Kernräumen. Im Regionalplan OWL sind auf der Grundlage des Landwirtschaftlichen Fachbeitrags für die gesamte Planungsregion entsprechende Festlegungen getroffen worden.

Für die Planungsregion OWL kann festgestellt werden, dass sich die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume bewährt hat. Gerade mit Blick auf konkurrierende Raumnutzungen und die Auswirkungen des Klimawandels auf die landwirtschaftliche Nutzung ist die Sicherung agrarstrukturell besonders geeigneter Flächen - sowie im Besonderen ertragsstarker und klimaresilienter Böden - eine zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Grundsatz 8.1-1 LEP NRW (Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung):

Aus Sicht des Regionalrates Detmold wirft die redaktionelle Ergänzung des Grundsatzes die Frage nach der Regelungskompetenz der Raumordnung für den anzustrebenden vorrangigen Ausbau des ÖPNV und den Angeboten des Umweltverbundes in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen auf. Mit Blick auf die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten, insbesondere für kleine und mittlere Kommunen, sind die möglichen Konsequenzen und die sich daraus ergebenden Probleme unklar.

Vor diesem Hintergrund regt der Regionalrat Detmold die Streichung der redaktionellen Ergänzungen an.

Ziel 8.1-6 LEP NRW (Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen)

Der Regionalrat Detmold regt an, dass der Flughafen Paderborn-Lippstadt im Ziel 8.1-6 LEP NRW wieder als landesbedeutsamer Flughafen eingestuft wird.

Gemäß den Vorgaben des LEP NRW (2019) sind die landesbedeutsamen Flughäfen einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.

Der Flughafen PAD ist für Urlaubs- und Geschäftsreisende aus Ostwestfalen-Lippe und Südwestfalen sowie den angrenzenden Regionen (damit überregional) ein bedeutender Verkehrsknotenpunkt. In seinem Einzugsgebiet wohnen rund 6 Millionen Menschen. OWL und die Regionen im Einzugsgebiet des Flughafens sind zudem bedeutende Wirtschaftsräume



in NRW. Mit Blick auf die Wirtschaft und deren internationalen Verflechtungen ist der Flughafen Paderborn ein wichtiger, überregional bedeutsamer Logistikstandort.

Vor dem Hintergrund der aktuellen globalen Lage, dürfte dem Flughafen PAD voraussichtlich auch eine wichtige Rolle im Rahmen einer zukünftigen Verteidigungspolitik zu kommen.

Ein zentrales Argument für die Einstufung als landesbedeutsamer Flughafen leitet sich aus dem Ziel ab, den Standort zu einem „Innovationsflughafen für die internationale Luft- und Raumfahrt“ mit landesweiter Strahlkraft weiter zu entwickeln. In enger Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft und mit unterstützt durch Fördermittel des Bundes und des Landes NRW wird hier eine einzigartige Umgebung für die Entwicklung, den Test und die Validierung von Luftverkehrsprojekten aufgebaut.

Die bereits angelaufenen Projekte zielen u.a. auf eine radikale Reduktion der CO₂- und Lärm-Emissionen, die Entwicklung multimodaler Verkehrslösungen und eine Effizienzsteigerung entlang der gesamten Wertschöpfungskette in mittelständischen Luftfahrt-Zulieferbetrieben auf Basis digitalisierter und vernetzter Prozessketten. Der Transfer der Ergebnisse aus diesen und anderen Projekten hat positiven Einfluss auf die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der anderen Flughäfen in NRW.

Ergänzend wird auf das Positionspapier des Airports Paderborn-Lippstadt verwiesen, welches der Stellungnahme als Anlage beigefügt wird.

Grundsatz 8.1-13 LEP NRW (Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen):

Da dem Radverkehr in der Planungsregion eine besondere Bedeutung zukommt, begrüßt der Regionalrat Detmold die Erarbeitung eines Bedarfplans für Radschnellverbindungen und die Schaffung eines landesweiten Radvorrangnetzes.

Der Regionalrat Detmold weist darauf hin, dass die Umsetzung der vorgestellten Maßnahmen auf Ebene der Regionalplanung noch unklar ist, insbesondere im Hinblick auf die textlichen und/oder zeichnerischen Festlegungen der konkreten Trassen. Zudem könnte ein ständiger Anpassungsbedarf des Regionalplans OWL entstehen, wenn sich das landesweite Radvorrangnetz und die Radschnellverbindungen ändern. Sofern der Grundsatz auf eine zeichnerische Trassensicherung auf Ebene der Regionalplanung abzielt, ist dies aufgrund des regionalplanerischen Kartenmaßstabs von 1:50.000 allenfalls in einer Erläuterungskarte möglich.



Mit Blick auf die konkrete regionalplanerische Umsetzbarkeit des Grundsatzes regt der Regionalrat Detmold daher eine Klärung der genannten fachlichen und rechtlichen Fragen an.

Grundsatz 8.2-8 LEP NRW (Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien):

Der Regionalrat Detmold begrüßt ausdrücklich die Neuaufnahme des Grundsatzes zur Unterstützung der Energiewende durch Sicherung und Entwicklung außer Betrieb genommener Kraftwerksstandorte als zentrale Transformationsstandorte. Er weist darauf hin, dass die Regelungen in wesentlichen Aspekten mit dem Ziel S 15 (Zweckgebundene GIB) und den Erläuterungen zum Ziel S 15 des Regionalplans OWL übereinstimmen. Die angestrebte Festlegung im LEP NRW wird damit bereits im Regionalplan OWL umgesetzt.

Ziel 8.3-1 LEP NRW (Standorte für Deponien) – nicht Inhalt der 3. LEP-Änderung:

Der Regionalrat Detmold regt an, im Hinblick auf die Förderung der weiteren Entwicklung von Standorten der Kreislaufwirtschaft, wie beispielsweise der Smart Recycling Factory in Hille, dass Deponieflächen in einem untergeordneten Umfang für ergänzende Nutzungen – etwa universitäre Einrichtungen, Start-up-Center oder gewerblich-industrielle Aktivitäten im Bereich der Kreislaufwirtschaft – geöffnet werden können. Diese ergänzenden Nutzungen sollten dabei in einem räumlich und funktional unmittelbaren Zusammenhang mit dem Entsorgungsstandort stehen. Sie sollten zudem Bestandteil einer integrierten Entwicklungsstrategie für den jeweiligen Standort sein.

Ziel 9.2-1 LEP NRW (Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe):

Der Regionalrat Detmold befürwortet ausdrücklich die Festlegung, dass die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mit bzw. ohne Ausschlusswirkung festgelegt werden. Damit können die einzelnen Planungsregionen flexibel und entsprechend der raumordnerischen Steuerungsbedarfe Festlegungen in den Regionalplänen treffen. Das stärkt die regionale Verantwortung und ermöglicht gute, regional angepasste Lösungen.

Im Regionalplan OWL erfolgt erstmalig für die Planungsregion die Festlegung der BSAB ohne Ausschlusswirkungen. Damit verbunden ist neben



einer höheren Rechtssicherheit auch eine höhere Flexibilität für die Rohstoffgewinnung. Die Erfahrungen belegen bislang, dass mit dem Verzicht auf die Ausschlusswirkung keine ungesteuerte Entwicklung des Rohstoffabbaus in der Region verbunden ist. Die Regelung hat sich damit in der Praxis bewährt.

Seitens der Regionalplanungsbehörde erfolgt im Rahmen eines Monitorings eine Kontrolle des Abbaugeschehens. Sollten sich Fehlentwicklungen abzeichnen, kann regionalplanerisch gegengesteuert werden.

Ziel 9.2-4 LEP NRW (Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand))

Die Zielsetzung, die Flächeninanspruchnahme durch den Rohstoffabbau, insbesondere Naßabgrabungen, zu begrenzen und Einsparpotentiale zu berücksichtigen wird durch den Regionalrat Detmold begrüßt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass innerhalb von NRW differenzierte naturräumliche und ökonomische Rahmenbedingungen bestehen, die unterschiedliche regionsspezifische Steuerungsansätze erfordern. Für die Planungsregion OWL stellt sich dies für die Rohstoffgruppe Kies beispielhaft wie folgt dar:

Es besteht eine starke Verflechtung mit Nachbarregionen, insbesondere zu Niedersachsen. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Nachfrage, als auch auf das Angebot von Kies.

Die Kiesvorkommen konzentrieren sich vorrangig an der Weser, treten aber auch in anderen Teilregionen (Kreis Paderborn, Kreis Lippe) auf.

Die Region ist im Bereich der Rohstoffgewinnung durch eine mittelständische Unternehmensstruktur geprägt.

Der Regionalrat Detmold ist sich bewusst, dass die Belastungen und Konflikte durch die Rohstoffgewinnung in den einzelnen Planungsregionen des Landes, je nach Art der Rohstoffe, den Qualitäten und Mächtigkeiten der Rohstoffvorkommen, den konkurrierenden Nutzungsansprüchen und den daraus resultierenden Problemstellungen, sehr unterschiedlich sind.

Alle nordrhein-westfälischen Planungsregionen sollten eine größtmögliche Flexibilität bei der rechtssicheren Ausgestaltung und Umsetzung des Themas „Rohstoffversorgung/-sicherung“ bekommen.

Die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Degressionspfades sollten so ausgestaltet werden, dass eine dezentral ausgerichtete Versorgung mit Rohstoffen möglich bleibt und regionsspezifische Anforderungen sachgerecht im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt werden können.



Bei der geplanten Einführung eines Degressionspfades für Kies und Sand ist zu berücksichtigen, dass sich das angedachte Rohstoffmonitoring noch in der Entwicklung befindet und ein darauf aufbauender Degressionsfaktor zum Zeitpunkt der Planänderung weder bestimmt noch bestimmbar ist. Vor diesem Hintergrund sollte das neue Ziel in einen Grundsatz überführt werden. Weiterhin wird angeregt, eine Konzeptbeschreibung des Rohstoffmonitorings und eine Methodenvorgabe zur Anwendung des Degressionsfaktors in die Erläuterungen aufzunehmen.

Ziel 10.2-14 LEP NRW (Freiflächen-Solarenergie im Freiraum):

Der Regionalrat Detmold befürwortet ausdrücklich die angestrebte Nachsteuerung im Ziel 10.2-14 um eine Regelung, die sicherstellen soll, dass nach Erreichen eines definierten Ausbaustandes Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) nur noch als Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden dürfen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Begrenzung der Flächenkonkurrenz zwischen Energieerzeugung und Landwirtschaft geleistet.

Der Regionalrat Detmold begrüßt in diesem Zusammenhang auch den Aufbau eines Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings, um den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen transparent zu erfassen. In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass alle PV-Anlagen ab der in den Erläuterungen genannten Größe, d.h. auch die nach dem BauGB privilegierten Anlagen, eingerechnet werden.

Zudem regt der Regionalrat Detmold an, dass analog zum Flächenbeitragswert im Bereich der Windenergie ein verbindlicher Ausbau-pfad für Freiflächen-Photovoltaik für jede Planungsregion festgelegt wird. Auf diese Weise kann eine unverhältnismäßige Belastung einzelner Regionen – und damit eine weitere Verschärfung der Flächenkonkurrenz in OWL – vermieden werden.

Der Regionalrat Detmold regt an, dass in den Erläuterungen zu dem Ziel eindeutig klargestellt wird, dass der Ausbau der Solarenergie vorrangig auf Dächern, Parkplätzen, Fußgängerzonen, Straßen und im Freiraum als Floating-PV-Anlagen stattfinden soll.

In diesem Zusammenhang regt der Regionalrat Detmold auch an, dass der im Ziel genannte Wert von 7 GW entsprechend der vorgenannten Priorisierung für den Ausbau überprüft und angemessen reduziert wird.

Mit Blick auf die Bedeutung und die Sicherung der landwirtschaftlichen Kernräume für die Produktion von Lebensmitteln sowie den Erhalt von

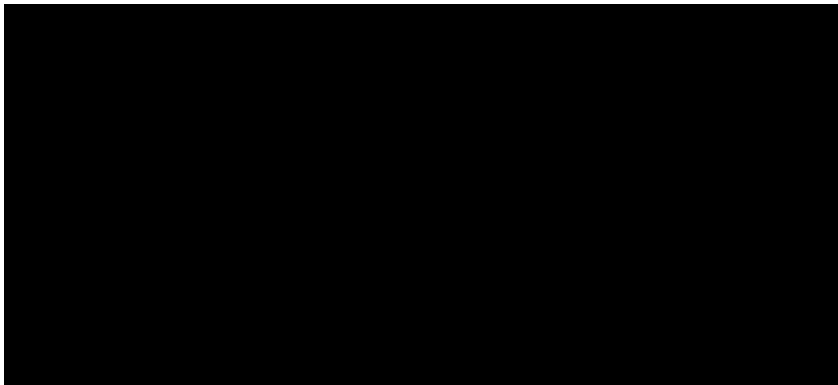


Datum: 30. Juni 2025

Seite 14 von 14

landwirtschaftlichen Produktions- und Betriebsstrukturen regt der Regionalrat Detmold an, dass dort zukünftig keine Regional- und Bauleitplanung für Freiflächensolaranlagen möglich ist.

Neben der Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe und Produktionsstrukturen zielen die Anregungen auf einen verstärkten Schutz des Freiraumes und der Freiraumfunktionen vor konkurrierenden und entgegenstehenden Nutzungen ab. Darüber hinaus gilt es den Ausbau der Solarenergie vorrangig auf die Flächen zu lenken, die bereits bebaut oder baulich vorgeprägt sind. Vergleichbar der „Schwammstadt“ kann der notwendige Ausbau der Solarenergie hier u.a. durch flächensparende und intelligente Mehrfachnutzungen erreicht werden.



Flughafen Paderborn/Lippstadt als landesbedeutsamer Standort im Landesentwicklungsplan NRW

1. Strategische Bedeutung als Verkehrsknotenpunkt

- **Entlastung großer NRW-Flughäfen:** PAD ergänzt Düsseldorf, Köln/Bonn und Dortmund und vermeidet Kapazitätsengpässe.
- **Zentrale Lage für Ostwestfalen-Lippe (OWL):** Wichtige Anbindung für exportorientierte Unternehmen und Geschäftsreisende.
- **Ergänzung des NRW-Flughafennetzes:** Stärkt die regionale Erreichbarkeit und dezentrale Wirtschaftsstrukturen.
- **Bequemere Reisemöglichkeiten für OWL-Bewohner:** Durch die Nähe zu PAD müssen Reisende aus Ostwestfalen-Lippe nicht nach Köln, Düsseldorf oder Münster fahren, was Zeit + Kosten spart und Umweltbelastungen reduziert.
- **Erreichbarkeit des Truppenübungsplatzes „Senne“:** Sichert schnelle Truppenverlegung der britischen und deutschen Streitkräfte im Rahmen von Ausbildung und Manövern.
- **Militärische Bedeutung:** Anbindung einer der größten und modernsten Standorte der Bundeswehr in Augustdorf.

2. Wirtschaftliche Bedeutung

- **Stärkung der regionalen Wirtschaft:** Heimat vieler Hidden Champions in Branchen wie Maschinenbau, Automatisierung und IT.
- **Wichtiger Logistik-Standort:** Unterstützung des Exportgeschäfts durch schnelle Luftfrachtverbindungen.
- **Arbeitsplatzsicherung:** Direkte und indirekte Beschäftigung durch Flughafenbetrieb und ansässige Unternehmen.

3. Innovationsflughafen für Nachhaltigkeit

- **Testfeld für alternative Antriebe:** Einsatz von autarken elektrischen Flugzeugschleppern; Potenzial als Modellstandort für Wasserstoff- und Elektroflugzeuge.
- **Testumgebung für Autonomie auf dem Flughafen-Vorfeld:** Einsatz alternativer Antriebe in Sekundäraktivitäten.
- **CO₂-neutraler Flughafenbetrieb:** Photovoltaik und nachhaltige Energieversorgung zur Senkung der Emissionen.
- **Multimodale Anbindung:** Verbindung von Luftfahrt mit klimafreundlichen Bodenverkehrslösungen.

4. Betriebszeiten als Standortvorteil

- **24/7-Betrieb ohne Einschränkungen:** Ideal für Luftfracht, Geschäftsreisen und Testflüge für nachhaltige Technologien.
- **Entlastung überlasteter Großflughäfen:** Unterstützung für Nachtflüge und flexible Flugzeiten.

- **Notfall- und Ausweichfunktion:** Alternative bei Engpässen oder Krisensituationen an anderen Flughäfen.
- **Bedeutung für Krankentransporte:** Dezentrale Luftverkehrsinfrastruktur für Rettungsflüge (Ambulanzflugzeuge und Helikopter)

5. Positive wirtschaftliche Entwicklungen

- **Erholungsrate bei den Passagierzahlen:** Kontinuierlicher Anstieg nach Krisenzeiten belegt langfristige Relevanz.
- **Positives Betriebsergebnis und Jahresergebnis:** Wirtschaftliche Stabilität und nachhaltiges Wachstum.
- **Unterstützung der regionalen Wirtschaft:** Unternehmen engagieren sich für Flugverbindungen, z. B. nach München.
- **Zukünftige Entwicklung des Standorts gefährdet:** die Einstufung als regionalbedeutsamer Standort schränkt die zukünftige Entwicklung ein, da etablierte Veranstalter und Fluggesellschaften „landesbedeutsame“ Standorte bevorzugen.

Zudem ist davon auszugehen, dass zukünftige Gewerbeentwicklungen oder Verkehrsentwicklungen (Straßen, ÖPNV, etc.) oder zukünftige Förderungen von der Bedeutsamkeit abhängig gemacht werden.

6. Entwicklung des Industriegebiets „Flughafen“

- **Ansiedlung von Chefs Culinar:** Bedeutende Investition mit neuen Arbeitsplätzen und wirtschaftlicher Dynamik.
- **Synergien mit dem Flughafen:** Optimierung von Logistikprozessen durch Flughafennähe.
- **Attraktivität für weitere Unternehmen:** Standortvorteil für Firmen mit internationaler Ausrichtung. Zudem Akquise-Motor für ausländische Fachkräfte (Drehkreuz in die Welt).

7. Flächenpotenzial für nachhaltige Energien

- **Grüner Wasserstoff durch PV-Anlagen:** Eigene Produktion für Flughafennutzung und regionale Unternehmen.
- **Standort für SAF (Sustainable Aviation Fuel):** Integration nachhaltiger Treibstoffe in den Flugverkehr.
- **Energieautarker Flughafen:** Möglichkeit einer CO₂-neutralen Betriebsstruktur.

Fazit: PAD als unverzichtbarer Standort für NRW

- **Kombination aus wirtschaftlicher Bedeutung, nachhaltiger Innovation und strategischer Lage** macht den Flughafen Paderborn/Lippstadt zu einem landesbedeutsamen Standort.
- **Integration in den Landesentwicklungsplan NRW ist essenziell**, um die Wettbewerbsfähigkeit, nachhaltige Transformation und Infrastrukturentwicklung der Region langfristig zu sichern.